



StMELF • 80535 München

Per E-Mail:
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
F1-7235.3-2/30

Name
Raimund Becher

Telefon
089 2182-2690

München, 19.12.2022

**Windkraft im Wald;
Mitwirkung der Forstbehörden an der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der Regionalplanung**

Anlage

FAQ zum Thema Regionalplanung / Windenergie / Wald

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ambitionierter Ausbau der Nutzung der Windenergie und der anderen erneuerbaren Energien ist notwendig, um einerseits den Klimawandel abzumildern und andererseits zu einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung im Lande beizutragen, zumal langfristig anstelle von Erdöl und Erdgas deutlich mehr Strom als bisher gebraucht wird.

Daher hat der Bundesgesetzgeber mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022, das zum 01.02.2023 in Kraft tritt, die Länder verpflichtet, bis 2032 jeweils einen bestimmten Anteil an der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Der Flächenbeitragswert für Bayern beträgt mindestens 1,1 % bis Ende 2027 und 1,8 % bis Ende 2032.

Neben den vorhandenen Windenergieanlagen und Gebieten der kommunalen Bauleitplanung soll dieses Flächenziel vor allem durch die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen erreicht werden.

Die 18 Planungsregionen in Bayern haben mit den Vorbereitungen bereits begonnen. Vielfach soll im ersten Schritt anhand von „harten“ Ausschlusskriterien die in Frage kommende Gebietskulisse eingegrenzt werden. Anschließend werden die relativ am besten geeigneten Gebiete ausgewählt, um in summa den o. g. landesweiten Flächenbeitragswert sicher einzuhalten.

Wir bitten die Forstbehörden, sich in diesen Prozess aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht aktiv und konstruktiv einzubringen. Wälder und Waldbesitzer sind schon heute (und künftig noch mehr) vom Klimawandel besonders stark betroffen. Rascher und wirksamer Klimaschutz liegt daher im Eigeninteresse des Forstsektors. Windräder im Wald können hierfür einen wertvollen Beitrag leisten. Auf der anderen Seite sind aber auch Wälder und Waldfunktionen wertvoll für Klimaschutz, Mensch und Natur. Daher bitten wir, unter Beachtung des „überragenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau der Windenergie (§ 2 EEG) auch künftig auf eine waldschonende Umsetzung, ausreichende Kompensation, vernünftige Auflösung von Zielkonflikten und ggf. Nutzung von Synergien hinzuwirken. Soweit notwendig, ist ein klares Eintreten für besonders wertvolle Wälder und Waldnatur angezeigt.

Für die aktuelle Abstimmung der Ausschlusskriterien bitten wir folgende Linie zu vertreten, die auch an die Regionsbeauftragten und Regionalen Planungsverbände kommuniziert wurde (s. Anlage):

- 1) Grundsätzlich gibt es auch in den Wäldern energetisch geeignete, forstfachlich vertretbare und waldrechtlich zulässige Standorte für die Nutzung der Windenergie. Dabei sollte auf eine insgesamt ausgewogene Verteilung auf Wald- und Offenlandstandorte hingewirkt werden.
- 2) Naturwälder und Naturwaldreservate kommen als Windenergiegebiete nicht in Frage.
- 3) In Wäldern mit Schutzstatus nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Bann-, Schutz- und Erholungswälder) ist die Ausweisung von Vorrang- und

Vorbehaltsgebieten zwar grundsätzlich denkbar. Es muss aber im Einzelfall mit deutlichen Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z. B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen, zur Positionierung der Windenergieanlagen oder zur Zuwegung) gerechnet werden. In Zweifelsfällen könnte daher die Herausnahme von solchen Waldflächen und ggf. Ausweisung als unbeplante „weiße Flächen“ (d. h. weder Vorrang- noch Ausschlussgebiet) einen zielführenden Kompromiss darstellen. Dort könnten ggf. kleinflächige Lösungen auf kommunaler Ebene geprüft werden.

- 4) Harte Ausschlusskriterien, die aus naturschutzrechtlicher Sicht zwingend zu beachten sind, werden von der Naturschutzverwaltung in das Verfahren eingebracht.
- 5) Den Regionalen Planungsverbänden wird empfohlen, die ÄELF frühzeitig zu beteiligen und eine fachliche Stellungnahme zu den ins Auge gefassten Waldflächen anzufordern.

Für die anschließende flächenbezogene Stellungnahme zum Entwurf der Gebietskulisse bitten wir ferner folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die naturschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung einer Fläche (z. B. FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiet) ist federführend Aufgabe der Naturschutzbehörden. Soweit den Forstbehörden Hinweise auf besondere waldökologische Wertigkeiten (z. B. Vorkommen von gesetzlich geschützten Waldbiotopen) vorliegen, bitten wir, diese entsprechend weiterzuleiten und dies in der Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband summarisch anzuzeigen.
- Die vom Bundesgesetzgeber zum 29.07.2022 neu in § 2 EEG aufgenommene Abwägungsdirektive *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*, die gleichlautend auch im geänderten Bayerischen Klimaschutzgesetz enthalten ist, verschafft Windenergiegebieten keinen uneingeschränkten Vorrang, wohl aber eine sehr starke Gewichtung in den Abwägungsprozessen. Von daher bitten wir, in der Stellungnahme auf waldderechtlich

notwendige Einschränkungen und Vorbehalte in den jeweiligen Flächen
möglichst konkret einzugehen, um eine ausreichende Berücksichtigung
dieser Aspekte sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Nüßlein
Ministerialrat